

Gesetz vom über den Burgenländischen Landessanitätsrat
(Burgenländisches Landessanitätsratsgesetz 2005 – Bgld. LSRG 2005)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Zur Beratung des Landeshauptmannes und der Landesregierung in den ihnen obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Landessanitätsrat eingerichtet.
- (2) Besondere bundes- oder landesgesetzlich vorgesehene Beratungs- und Begutachtungsbefugnisse des Landessanitätsrates bleiben von der Bestimmung des Abs. 1 unberührt.
- (3) Der Landessanitätsrat hat auf Ersuchen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zu erstatten. Er kann auch ohne Ersuchen tätig werden, wenn es sich um besondere Fragen des Gesundheitswesens handelt.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Landessanitätsrat besteht aus der Vorständin oder dem Vorstand der für das Gesundheitswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sowie höchstens neun weiteren ordentlichen Mitgliedern und höchstens acht außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind von der Landesregierung aus dem Kreis von im Gesundheitswesen tätigen Institutionen, Krankenanstalten, Interessensvertretungen, Rechtsträgern und Sozialversicherungsträgern für eine Funktionsperiode von jeweils drei Jahren zu bestellen. Wenn ein Mitglied vor

Ablauf der Funktionsperiode ausscheidet, so ist für die restliche Funktionsperiode von der Landesregierung ein neues Mitglied zu bestellen.

- (3) Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Landessanitätsrates hat die zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Landessanitätsrates ist die Vorständin oder der Vorstand der für das Gesundheitswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Im Verhinderungsfall wird die Abteilungsvorständin durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter bzw. der Abteilungsvorstand durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Geschäfte des Landessanitätsrates werden von der für das Gesundheitswesen zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung besorgt. Alle einlangenden Geschäftsstücke sind unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Landessanitätsrates zu übermitteln.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann einen oder mehrere Tagesordnungspunkte einem Referenten zur mündlichen oder schriftlichen Berichterstattung zuweisen und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem über den Gegenstand beraten wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bei gehöriger Einberufung ist jedes Mitglied verpflichtet, an der anberaumten Sitzung des Landessanitätsrates teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil. Die Mitgliedschaft zum Landessanitätsrat ist ehrenamtlich.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Landessanitätsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt und sind nicht öffentlich. Der Landessanitätsrat kann den Sitzungen Experten zur Beratung bestimmter Angelegenheiten beiziehen und auch Ausschüsse für die Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten einsetzen.
- (2) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Anschluss der erforderlichen Unterlagen so zeitgerecht einzuberufen, dass - ausgenommen dringende Fälle – zwischen der Zustellung der Einladungen und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen.
- (3) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Sitzung. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist über begründeten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Der Landeshauptmann und das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Landessanitätsrates teilzunehmen.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit dem Bericht.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach dem Bericht die Diskussion. Nach Schluss der Beratung fasst die oder der Vorsitzende das Ergebnis zusammen, formuliert den Beschlussantrag und lässt darüber abstimmen. Die oder der Vorsitzende gibt ihre oder seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Landessanitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Mehrheit der weiteren ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Beschlussantrages.

(4) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung über begründete Anträge im Umlaufweg durchführen. Dabei ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Stimme binnen drei Tagen nach Einlangen der Aufforderung abzugeben. Ein Umlaufbeschluss ist nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 7

Erhebungen

Sind für die Beratung eines Tagesordnungspunktes Erhebungen an Ort und Stelle erforderlich, so kann die oder der Vorsitzende die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes aussetzen und einzelne Mitglieder mit der Durchführung der Erhebungen beauftragen.

§ 8

Befangenheit

Ist ein Mitglied in einer Angelegenheit die der Beschlussfassung des Landessanitätsrates unterliegt befangen (§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004), so ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle hat darüber die oder der Vorsitzende endgültig zu entscheiden.

§ 9
Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Landessanitätsrates ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen.
- (2) In das Sitzungsprotokoll sind für jeden Tagesordnungspunkt die Anträge, der wesentliche Inhalt von Berichten und Stellungnahmen sowie der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern zur Kenntnis zu bringen und bedarf der Genehmigung durch den Landessanitätsrat. Diese ist in der nächsten Sitzung des Landessanitätsrates einzuholen. Ergänzungs- oder Abänderungswünsche können schriftlich oder mündlich spätestens vor Beschlussfassung über das Sitzungsprotokoll eingebracht werden.
- (4) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Die zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt durch die Landesregierung bestellten Mitglieder des Landessanitätsrates gelten bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode als nach diesem Gesetz bestellt.

VORBLATT

Problem:

Aufhebung von als Landesgesetz geltenden Teilen des Reichssanitätsgesetzes, RGBL. Nr. 68/1870, mit dem Regelungen über den Landessanitätsrat festgelegt wurden, durch das Burgenländische Rechtsbereinigungsgesetz, LGBl. Nr. 64/1996.

Lösung:

Erlassung eines Gesetzes über den Burgenländischen Landessanitätsrat.

Alternative:

Keine, da ansonsten der Burgenländische Landessanitätsrat einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Kosten:

Keine Mehrkosten, da Aufgabenbereich wie bisher, aber nun auf neuer gesetzlicher Basis.

EU-Konformität:

Gegeben

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die Einrichtung eines Landessanitätsrates, einem wichtigen Organ im Rahmen des öffentlichen Sanitätsdienstes, findet ihre ursprüngliche gesetzliche Grundlage im Gesetz vom 30.4.1870, RGBl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (Reichssanitätsgesetz-RSG).

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 9.8.1926, BGBl. Nr. 251, wurde dieses Gesetz im Burgenland in Geltung gesetzt und gilt auf Grund des Art. 11 B-VG Novelle 1974 iVm §§ 4 Abs. 2, 5 und 6 VÜG 1920 als Landesgesetz (siehe VfSlg 2784/1955).

Das Gesetz ist stark überaltert und seine praktische Bedeutung derzeit gering, da die Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeit zu den gesundheitspolizeilichen Aufgaben in den §§ 1 bis 4 durch die Kompetenzregelungen des B-VG ersetzt wurden. Die in den §§ 1 bis 4 aufgezählten einzelnen Zweige des Sanitätsdienstes sind mittlerweile durch eine Reihe von besonderen Gesetzen (z.B. Apothekengesetz, Ärztegesetz, Krankenanstaltengesetz) geregelt worden, sodass auf den meisten Gebieten des Gesundheitswesens auf die Bestimmungen des RSG nicht mehr zurückgegriffen werden braucht. Von Bedeutung sind derzeit praktisch nur mehr die Bestimmungen über den Obersten Sanitätsrat, die Landessanitätsräte und die Bezirksärzte.

Mit dem Burgenländischen Rechtsbereinigungsgesetz, LGBl. Nr. 64/1996, wurden die als Landesgesetz geltenden Teile dieses Gesetzes aufgehoben. Für Einrichtung, Aufgaben und Geschäftsgang des Burgenländischen Landessanitätsrates fehlt somit seither eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

Diese soll mit dem vorliegenden Entwurf in Richtung einer zeitgemäßen Neuregelung geschaffen werden.

Im Einzelnen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen „Besonderer Teil“ verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN

Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufgaben)

Einleitend darf auf die Ausführungen des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen verwiesen werden, aus denen zu entnehmen ist, dass die Einrichtung eines Landessanitätsrates auf Basis einer neuen gesetzlichen Grundlage geboten ist.

In Abänderung zu den bisherigen Bestimmungen der als Landesrecht geltenden Teile des Reichssanitätsgesetzes soll der Landessanitätsrat als beratendes und begutachtendes Organ des Landeshauptmannes und der Landesregierung nach Maßgabe der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten tätig werden, da Angelegenheiten des Gesundheitswesens auf Grund der geltenden Kompetenzverteilung des B-VG sowohl zur mittelbaren Bundesverwaltung als auch zur Landesverwaltung ressortieren. Im Sinne des ursprünglichen Gedankens des RSG soll der Landessanitätsrat in allen Angelegenheiten beigezogen werden können, die das Sanitätswesen des Landes betreffen und von besonderer Bedeutung für die Volksgesundheit oder – wenngleich spezieller oder lokaler Natur – doch von besonderer gesundheitspolitischer oder fachlicher Bedeutung sind. Beratungs- und Begutachtungsbefugnisse können sich beispielsweise in Angelegenheiten der Gesundheitsreform oder der Kooperation von Krankenanstalten ergeben.

Eine gesetzlich eingeräumte Beratungs- und Begutachtungskompetenz kommt dem Landessanitätsrat gemäß dem Bgld. Krankenanstaltengesetz in der Angelegenheit der Reihung von Bewerbungen um leitende Funktionen in öffentlichen Krankenanstalten zu.

Über Ersuchen des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung soll der Landessanitätsrat ferner zur Erstattung von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens herangezogen werden können. Letztlich soll es dem Landessanitätsrat aber auch möglich sein, auf eigene Initiative Vorschläge in Angelegenheiten der Vollziehung des Gesundheitswesens zu erstatten.

Zu § 2 (Zusammensetzung)

Die Bestimmung entspricht den Grundzügen von § 11 des nicht mehr in Geltung stehenden Teiles des Reichssanitätsgesetzes, wobei in dem gegenständlichen Entwurf eine höhere Anzahl der Mitglieder im Hinblick auf eine umfassende sachgerechte Beurteilung der dem Landessanitätsrat zugewiesenen Angelegenheiten festgesetzt wird.

Der beabsichtigten Teilung in ordentliche und außerordentliche Mitglieder liegt der Gedanke einer „schlanken“ Verwaltung zu Grunde. Demnach sollen die zu treffenden Entscheidungen in einem relativ kleinen Rahmen durch stimmberechtigte ordentliche Mitglieder erfolgen. Die Grundlagen für die Entscheidungsfindung sollen jedoch umfassend erarbeitet werden, weshalb Funktionsträger der verschiedensten Gesundheitseinrichtungen als außerordentliche Mitglieder eine beratende Funktion erhalten sollen.

Im Sinne dieses Qualitätsanspruches ist auch eine Nachbesetzung im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vorgesehen. Als übliche Ausscheidungsgründe sind hier neben dem Tod eines Mitgliedes auch dessen Verzicht auf seine weitere Tätigkeit sowie auch eine Funktionsänderung, die seine Zugehörigkeit zum Landessanitätsrat begründete, zu nennen.

Aus fachlichen Gründen erscheint es letztlich geboten, dass die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dem Ärztstand angehört.

Zu § 3 (Vorsitz und Geschäftsführung)

Die Bestimmung regelt Vorsitzführung und Stellvertretung des Landessanitätsrates. Aus Gründen gebotener Kontinuität sollen diese Funktionen von den Leitungsorganen der sachlich in Betracht kommenden Abteilung des Amtes der Landesregierung ausgeübt werden.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll diese Abteilung auch als Geschäftsstelle für den Landessanitätsrat fungieren.

Im Übrigen werden Gestaltungsrechte des oder der Vorsitzenden formuliert.

Zu § 4 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Aus den unter „zu § 2 (Zusammensetzung)“ dargelegten Gründen soll den ordentlichen Mitgliedern ein Stimmrecht, den außerordentlichen Mitgliedern jedoch nur ein Beratungsrecht zukommen. Die Verpflichtung zur grundsätzlichen Sitzungsteilnahme besteht für alle Mitglieder gleichermaßen. Aus der Mitgliedschaft zum Landessanitätsrat ergeben sich keinerlei finanzielle Ansprüche.

Zu § 5 (Sitzungen)

Die Bestimmung enthält Regelungen über das Mindestanfordernis an jährlich stattfindenden Sitzungen, deren Einberufung und Leitung. Ferner wird dem Landessanitätsrat die Möglichkeit eingeräumt, für die Beratung einzelner Themen externe Experten beizuziehen sowie für die Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten auch Ausschüsse einzusetzen.

Um eine umgehende Information des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung zu gewährleisten ist ferner vorgesehen, dem Landeshauptmann bzw. zuständigen Regierungsmitglied ein Teilnahme- und Anhörungsrecht bei den Sitzungen einzuräumen.

Zu § 6 (Beratung und Beschlussfassung)

Die Bestimmung regelt die Vorgangsweise bzw. den Ablauf bei der Behandlung, Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten durch den Landessanitätsrat. Zentraler Inhalt ist hierbei die Festlegung des Anwesenheits- und des Abstimmungserfordernisses.

In dringenden Fällen ist die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses vorgesehen, um möglichst rasch und flexibel eine Meinungsbildung herbeiführen zu können, ohne an das übliche Procedere der Einberufung von Sitzungen gebunden zu sein.

Zu § 7 (Erhebungen)

Die Bestimmung gibt der oder dem Vorsitzenden das Recht, die weitere Behandlung eines Tagesordnungspunktes auszusetzen, wenn eine abschließende Behandlung desselben ohne Einholung weiterer Erhebungen oder Durchführung eines Ortsaugenscheines nicht möglich ist. Die Durchführung der erforderlichen

Maßnahmen soll aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht durch das Kollegialorgan des Landessanitätsrates, sondern durch einzelne Mitglieder erfolgen.

Zu § 8 (Befangenheit)

Für die allfällige Befangenheit des Landessanitätsrates werden die Befangenheitstatbestände des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004, festgelegt. Diese begründen im Anlassfall die Verpflichtung des Mitgliedes sich in der betreffenden Angelegenheit seiner Tätigkeit zu enthalten. Die im Einzelnen in der genannten Gesetzesbestimmung festgelegten Befangenheitstatbestände beziehen sich beispielsweise auf eigene Angelegenheiten, solche von Verwandten oder Verschwägerten, Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern, ein früheres Bevollmächtigungsverhältnis bzw. auch auf „sonstige wichtige Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Mitgliedes in Zweifel zu ziehen“ (Generalklausel).

Zu § 9 (Sitzungsprotokoll)

Die Bestimmung regelt die Vorgangsweise über die Erstellung, Inhalt und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls, welches über jede Sitzung des Landessanitätsrates zu verfassen ist. Ferner normiert sie die Vorgangsweise bei Ergänzungs- oder Abänderungswünschen und beinhaltet die Verpflichtung des Landessanitätsrates zur jeweiligen Genehmigung des Sitzungsprotokolls in der nächstfolgenden Sitzung.

Zu § 10 (In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung)

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes sowie das Weiterbestehen des bisherigen Landessanitätsrates bis zu dessen Konstituierung im Sinne des neuen Gesetzes, um eine zwischenzeitige Funktionsunfähigkeit des Landessanitätsrates zu vermeiden.